

Ja zur Zivildienstinitiative

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Puls : Monatsheft der Gruppen IMPULS + Ce Be eF**

Band (Jahr): **25 (1983)**

Heft 1: **Zivildienst**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-156641>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Ja zur zivildienstinitiative

Am 18. september 1982 fand in Zürich die jahresversammlung der frauen für den frieden schweiz zum thema zivildienst statt.

Die frauen für den frieden schweiz unterstützen diese initiative und empfehlen sie dem schweizervolk zur annahme.

Wir sind betroffen davon, dass in einer demokratie wie der unseren militärdienstverweigerer kriminalisiert und mit gefängnis bestraft werden. Militärdienstverweigerung ist ein menschenrecht. Militärdienstverweigerer sind keine dienstverweigerer; sie sind durchaus bereit, ihren dienst an der gemeinschaft zu leisten. Der in der initiative geforderte tatbeweis von anderthalbfacher länge des militärdienstes sieht solche dienste an der gemeinschaft vor. Nur durch taten kann die glaubwürdigkeit eines gewissenentscheides belegt werden. Das gewissen kann nicht überprüft werden und gehört zur unverletzlichen menschenwürde.

Die frauen für den frieden schweiz halten daher fest:

1. Friedenssicherung ist verpflichtung für alle bürgerinnen und bürger unseres landes und unserer erde.
2. Friedenssicherung darf nie um den preis der menschenrechtsverletzung geschehen. Jede menschenrechtsverletzung birgt in sich den keim zu krieg.
3. Der bericht des bundesrates über die sicherheitspolitik vom juni 1973 schreibt vor, dass die friedenssicherung den frieden in unabhängigkeit wahren muss. Zu unserem friedensbegriff gehören z.b. der einsatz für gerechtere lebensverhältnisse, probleme der ernährung im zusammenhang mit der dritten welt, lebensqualität für die kinder, die betreuung von hilfsbedürftigen.

Hier ist der zivildienst ein zeichen, das es endlich zu setzen gilt.

Frauen für den frieden schweiz, postfach 380, 8025 Zürich

«Und er wird gewisslich recht sprechen unter den nationen und die dinge richtig stellen hinsichtlich vieler völker; und sie werden ihre schwerer zu pflugscharen schmieden müssen und ihre speere zu winzermessern.

Nation wird nicht mehr gegen nation das schwert erheben. Auch werden die den krieg nicht mehr lernen, denn dieser ist des satans werk, welches ihm dazu dienen muss, gottes werk immer wieder zu zerstören . . .»

(Prophet Jeremias)